CCII.

Regulativ wegen Bestellung eines Vice-Kanzlers und Curatoris der Academie, und Instruction zur Begranzung seiner Amtspflicht, d. d. Schwerin, den 4. December 1789.

Bir Friederich Frangic. Geben hiemit ju vernehmen, daß ba Wir ben Unferm Landesvåterlichen festen Borfat, ben Boblstand und Flor Unserer ieht restaurirten alten Acabemie Roftod, soviel Unserer Seiten thunlich, möglichft zu befordern, Und bewogen gefunden, fur Diefelbe einen eigenen Bice = Rangier und Gurator zu bestellen, und Unfere Bahl bieben auf Unferen bisherigen hiefigen Ranglen = Director Abolph Friederich Loc= cenius, Rraft feiner erhaltenen Bestallung gefallen ift, Bir befagtem Unferem nunmehrigen Bice = Rangler gu feinem funftigen Umteverhalten nachfolgende umftandliche Inftruction ertheilet haben.

Bir bevollmachtigen, authorifiren und verpflichten benfelben hiemit in Gnaben, bag er

1) überhaupt auf alles, mas sowohl zur Aufnahme der Academie, als auch zur Erhaltung guter Ordnung

auf derfelben gehoret, alle Bachsamteit und Aufsicht verwenden foll, zu welchem Ende er

2) nicht allein mit ben Profefforen fleißig zu conferiren, und einen ieben von ihnen, nach Befinden zur auten Beobachtung feiner Umts = Dbliegenheiten zu ermahnen und aufzumuntern, auch was er beghalb vorzustellen und zu erinnern nothig finden mochte, an Uns berichtlich gelangen zu laffen, sondern über bas alles auch noch die ftudirende Jugend ben aller fich aufgebenden , allenfalls von ihm felbft gesuchter Gelegenheit mit nachdrudlicher Warnung fur Die schlimmen Folgen von Unfleiß und Mugiggang, ju Buhrung eines anständigen und sittsamen Bandels hinzuweisen, und ihr ben loblichem Berhalten iederzeit mit gutem Rath an Sand zu geben bat.

3) Beiter konnen bie bortigen offentlichen Lehrer fich nicht entlegen, ben Studiofis, nach bem Gebrauch auf allen wohleingerichteten Universitaten, mit ber Borlefung eines Collegii publici ju statten ju kom= men, und so hat er, bag auch auf Unfrer Academie Roftod beshalb mit Rectore und Concilio eine

gemiffe Ordnung festaefest merde, fein Augenmerk zu richten. Gben fo ift auch

4) barauf zu benten, daß die Universitat, wenn es nicht an Respondenten fehlet, fich burch Disputationes berühmt machen moge, imgleichen daß

5) ein billiges Berhaltniß uber bas Druderlohn zwifchen ber Ucabemie und bem acabemifchen Buchdruder, wie es in alten Zeiten gewesen, wieder hergestellt werde; ben welchem allen

6) Wir ihm auch noch basienige wieder in Ruderinnerung bringen, was Wir wegen bes wochentlichen ge= lehrten Artikels in den Roftockfchen Nachrichten und Unzeigen bereits unterm 22. August b. 3. zu feiner

Renntniß haben gelangen laffen.

Leider! ift es auch zu beklagen, daß ben der langiahrigen Erpatriirung ber academischen Memter, als des Inspectoris Confictorii, Quaestoris &c. ganz in Dunkelheit, Unordnung und Verwickelung gerathen find, gleich auch zur Berbefferung sowohl ber Statutorum academiae und ber einzelnen Kacultaten, als auch zu einer verbefferten Ginrichtung der Uemter, auf keine Beise ift geschritten worden

noch hat geschritten werden konnen, und so gehort nun auch noch

7) porzuglich biefes mit zu feiner Beforgung, bag nach bem S. 194 bes iungften Erbvertrags mit ber Stabt Rostock die Statuta academica fordersamst revidirt, den legigen Zeiten anpassender gemacht, und in der teutschen Sprache abgefaßt werden. Biegu, wie auch zur Ausbefferung ber Statuten ieder besondern Kacultatät hat er respect. Rectorem und Concilium, wie auch die Professores der einzelnen Kacultaten aufzufordern, um fodann, mann die neuen Auffage ihm eingeliefert worden, felbige mit feinem Erachten an Uns zur Bestätigung einzusenden. Gben so nothig ift es auch

8) daß er mit iedem Abminiftrator eines academifchen Umts, allenfalls unter Bugiehung einiger Deputirten aus dem Concilio uber das obiectum des officii und die Rechte und Pflichten des Administratoris, allererst aber über die möglichen Berbesserungen der bisherigen Cinrichtungen ben solchem Umte, besonders ben dem Convictorio, und die Combinirung des Bukowschen und Rostockschen academischen Fiscus fleißig conferire und deliberire, mithin das Bortheilhafteste fur die Academie auszumitteln bemubt fen, welche Beschäftigung ihm gleichsalls Kraft dieses aufgetragen senn soll. Dann auch noch hat er möglichst dafür Sorge zu tragen, daß

9) Sinigkeit und ungeheucheltes collegialisches Zutrauen unter den Professoren sammt und fonders unter= halten werde, und es außerst zu verhuten, daß nicht, — wann etwa Umts = oder andere Differenzen unter ihnen entstehen, Dieselben fofort in Unimositaten, oder wohl gar in laute Rlagen ausbrechen, ftatt bessen bie widriggesinnten Theile schuldig senn sollen, die Sache zu bem Ende zuvörderst ihm vorzustragen, damit er suche, den Zwist durch ein gutliches Temperament zu schlichten. Gleichermaßen ift es von ihm

10) nicht zu bulben, daß ein Docent ben andern in seinen Ratheber-Bortragen anfteche, ober gar verkleinere,

oder daß

11) einer die gedruckten Schriften bes andern, in den dortigen Journalen oder anderen gelehrten Blattern unter seine Censur nehme, indem es einem ieden nur freistehet, eine bloße Anzeige von solchen Drucksschriften und deren Inhalt machen zu durfen, den welchem allen Wir auch nicht befürchten wollen, daß einem von Unsern bestellten öffentlichen Lehrern es einfallen werde, so widrig zu handeln, daß er suchen sollte, auf irgend eine Weise durch versteckte seine Insinuationen den applausum seines Collegen zu schwächen und dessen Juhörer von ihm ab, und an sich zu locken. Insonderheit auch hat er

12) in Rudficht auf die dortige Juriften = Facultat, in Gefolge der ihm hiemit zugleich übertragenen Ober= Aufficht über dieselbe, mit dem Decano der Facultat über das Aufnehmen derselben zu conferiren, wo= gegen Wir nicht ermangeln werden, das hiebevor zu Gunften der Buhowschen Juriften = Fucultat an Unsere Beamte, und sonst erlassene Mandate, betreffend die nunmehrige Einholung der Urtheln von der

Roftodichen Universitat zu erneuern: Weniger auch nicht hat er

13) barauf zu sehen, daß kein Mitglied ber Facultat vor dem andern mit der Facultatsarbeit überladen ober übersehen werde, vornehmlich aber auch, daß nicht burch Bogerung der Ausarbeitung die Acten über

die Gebuhr ben der Facultat liegen bleiben. Go auch hat er

14) im Fall einer Paritat ber Votorum ben Ausschlag zu geben, wie auch, wann die Wichtigkeit dieser ober iener Sache eine repetitam deliberationem anrathen mochte, bennoch unerachtet ber schon vorhandenen pluralitatis votorum eine weitere Deliberation mit ben Facultats - Gliebern zu veranstalten, und daben fein eigenes Votum nicht zuruckzuhalten. Bare es ferner auch, bag

15) wider Unfer Erwarten über die Uneinigkeit in votis, Uneinigkeiten und perfonliche Frrungen in der Facultat entstehen murden; so hat er sodann unverlängten Bedacht darauf zu nehmen, daß dieselben in der Geburt erstickt, und ein gutes collegialisches Bernehmen durch freundschaftliches Zureden wieder

bergeftellt werde. Bas sonften auch noch feine Beschäftigungen

16) als Directoris ben Unferm dortigen Confistorio ic. — (omittatur, als hieher nicht gehörig.)

Und fo bleibt in Ruckficht auf Unfere Academie außer ben obstehenden Nummern nur übrig, daß

17) vor allen Dingen noch allen ungluckseeligen neuen Differenzen und Mißhelligkeiten zwischen Unserer Academie und der Stadt Rostock bestens vorgebeuget werde, wannenhero er die Aufrechthaltung dessen allen was in dem schon oben unter Nr. 7. angeführten iungsten Erbvertrage ist beliebt und festgesetzt worden, nicht außer Acht zu lassen, überdem auch

18) es möglichst dahin zu lenken hat, daß wann gleichwohl zwischen der Academie und dem Rostockschen Stadt-Magistrat ein Zwist oder Irrung ausbrechen wollte oder wurklich schon ausgebrochen ware, der Streitpunct nicht sofort in bittern Schriftwechsel, oder sogar in procesualische Weiterungen ausschlagen moge, sondern daß zuvor durch freundschaftliche Zusammentretung einiger Deputirten der disharmonistenden Vartheien, oder sonst durch seine eigene unmittelbare Vermittelung eine gutliche Auskunft

moge getroffen werden. Und wie er

19) auch nicht zu saumen hat, mit bem Burgermeister Engelken eine freundschaftliche Besprechung baruber anzustellen, daß von der Stadt das einmahl schon zum Observatorio fur die Academie gewidmete, an der Grube liegende Gebaude wiederum in seinen völligen brauchbaren Stand hergestellt und der Academie von neuem wieder abgetreten werden moge, dessen auch dieselbe nach Anleitung der in dem bekannten so betitelten Rostockschen Etwas sich sindenden Nachrichten sich nicht füglich entlegen kann, so

hat er gleichfalls

20) mit Rectore und Concilio in Ueberlegung zu stellen: Db und wie weit es nothig seyn mogte, daß noch eine Art von Inauguration der Universität vorgenommen werde. Zwar halten Wir dasur, daß dies ohne viele Sollennitäten, blos durch einen actum oratorium im Auditorio und durch eine Prozesion nach der Jacobi=Kirche zur Absingung des Te Deum &c. daselbst weiter auch durch einen Ruckzug in das weiße Collegium beschafft werden könne, indem hier nicht der Fall ist, da eine Universität neu angelegt wird, sondern nur von der Restauration einer alten Universität die Rede ist. Aber so durste doch hauptsächlich die Frage senn: Ob es eines besondern Notifications=Schreibens Rectoris und Concilii an einige andere Academien bedürse? oder ob auch diese Ceremonie eingestellt werden mögte; keinesweges hat er auch

21) es bei sich in Vergeßenheit kommen zu lassen, was ihm bereits unterm 22. August, unter noch besondern acht Nummern ist ans Herz gelegt worden, als welche Obliegenheit Wir auch hiedurch ausdrücklich wiederholt haben wollen. Und nun schließlich soll er noch hiemit befehligt sepn,

22) Uns am Ende eines ieden halben Jahres einen allgemeinen Abriß vorzulegen, woraus die ganze der= malige Lage des dortigen Studiums auf einmahl übersehen werden kann, um daraus zu erfahren,

a) ob die in den Bections-Catalogis ausgeschriebenen Collegia wurklich gelefen worden;

b) ob und mas fur Schriften und gelehrte Auffane in dem abgelaufenen halben Jahre find geliefert worden?

c) wie viel, und welche Promotionen vorgefallen sind, weiter auch

d) ob die Bahl ber Studenten, besonders Muslander, zu, ober abgenommen habe?

e) ob in dem lettern unverhoften Fall solche Abnahme zufällig, oder mahrscheinlich einem Mangel der dortigen Einrichtung zuzuschreiben sen? woben er zugleich seine Meinung

f) wie folchem Mangel am besten abzuhelfen? - mit beizufugen bat.

Wir zweiseln nicht, daß besagter Unser verordneter Vice-Kanzler und Curator Unserer Academie alle vorstehende, ihm nunmehr obliegende Pflichten allemahl treulich auszurichten, beflißen senn werde. Besonders wollen Wir auch dessen Bericht und respective Erachten über die speciellen beiden Auftrage in den obigen Nummern 19 und 20 binnen einer Zeit von vier, hochstens sechs Wochen entgegensehen. Urkundlich ic. Gegeben ic.

Neue vollståndige

Gesetz-Sammlung

für die

Mecklenburg=Schwerinschen Lande,

vom Unbeginn

der Thatigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19ten Jahrhunderts, in fünf Bänden.



3 meiter Band.

Von Kirchen- und Schul-Sachen.

Parchim, .

Berlag der D. C. hinftorff'schen Buchhandlung.

1835.